Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse
der Stadt Hattingen vom 18.06.2015
in der Fassung der 5. Änderung vom 16.07.2026

§ 1
Einberufung

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die erste Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung ist unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung unter Verwendung des elektronischen Ratsinformationssystems einzuladen. Die Einladung erfolgt in der Weise, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einladung nebst Tagesordnung in das elektronische Ratsinformationssystem einstellt und die Stadtverordneten sowie die Beigeordneten mittels E-Mail hierüber unterrichtet. Sie sind so rechtzeitig abzusenden, dass der Zeitraum zwischen Zugangstag und Sitzungstag mindestens elf Kalendertage beträgt.
Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter kann dem Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 widersprechen. Diese Stadtverordnete/dieser Stadtverordnete ist zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung schriftlich einzuladen. Für die Stadtverordneten, die nicht am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen, wird die schriftliche Einladung zusammen mit den Beratungsunterlagen spätestens am 13. Kalendertag vor dem Sitzungstag durch Aufgabe bei der Post abgesandt. Die Übersendung durch die Post kann durch die rechtzeitige Zustellung durch Boten ersetzt werden.

(4) Der Einladung können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von Absatz 3. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Daten nicht möglich ist.

(5) Wird die Ratssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), mit der Einladung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen oder hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Hattingen unter www.hattingen.de/Ratsinformationssystem zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörerinnen und Zuhörer einer digitalen oder hybriden Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörerinnen und Zuhörer (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung muss spätestens 3 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalsitzungsverordnung.

(7) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Stadtverordnetenversammlung unter Verkürzung der Ladungsfrist bis auf drei Kalendertage einberufen werden.

(8) Die Einladungsfristen in den Absätzen 2 und 7 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

§ 2
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am sechzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 4 Abs. 2 GeschO handelt.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(6) Eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner ist in die Tagesordnung jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen. Die Fragestunde soll zu Beginn der Sitzung stattfinden und zeitlich begrenzt werden.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 3
Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Stadtverordneten teil. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens einer/eines Stadtverordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt.

(2) Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Bürgerinnen und Bürger) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als Zuhörerin/Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerin/Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(3) Wer nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vor der Sitzung anzuzeigen. Wer nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann oder diese teilweise bzw. vorzeitig verlassen will, hat die Schriftführung zu unterrichten.

§ 4
Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, bei öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zuzuhören, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind - außer im Falle des § 14 (Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
a) Personalangelegenheiten,
b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Gemeinde solche Rechte Dritten verschafft,
c) Auftragsvergaben,
d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag einer/eines Stadtverordneten oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

(4) Zur Information der Zuhörerinnen und Zuhörer sind im Zuhörerraum Tagesordnung und Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen bereitzuhalten.

(5) Bei digitalen oder hybriden Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörerin/als Zuhörer teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt (Fachbereich Ratsangelegenheiten, Wahlen und Logistik), damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmende Zuhörerinnen/Zuhörer sind vorbehaltlich der Regelung in § 14 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.

(6) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkenn-

baren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann die Vorsitzende/der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach § 20 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.

§ 5
Vorsitz

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihr/sein Stellvertreter ihre/seine Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

§ 6
Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 7
Befangenheit

(1) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach §§ 31, 43 Abs. 2, 50 Abs. 6 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und der Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Im Falle einer digitalen oder einer hybriden Sitzung, bei der die ausgeschlossene Stadtverordnete/der ausgeschlossene Stadtverordnete in digitaler Form teilnimmt, hat der die Vorsitzende/der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung der betreffenden Stadtverordnete/des betreffenden Stadtverordneten an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.
Hierzu ist das Mikrofon der ausgeschlossenen Stadtverordneten/des ausgeschlossenen Stadtverordneten während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes stumm zu schalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen; die Stadtverordnete/der Stadtverordnete hat sich jeder optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.
Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(4) Verstößt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der/dem Stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 8
Redeordnung

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und erteilt der Berichterstatterin/dem Berichterstatter das Wort. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Vorschlag zu begründen.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, so entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister über die Reihenfolge.

(3) Außer der Reihe ist das Wort für das Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung zu erteilen. Missverständnisse dürfen jederzeit aufgeklärt werden.

(4) Außer der Reihe ist den Beigeordneten/Dezernenten und im Vertretungsfall den jeweiligen Vertretungen das Wort zur Sachaufklärung zu erteilen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten drei Minuten. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit verlängern oder verkürzen, auch die Redezeit pro Fraktion begrenzen.

(6) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 9 a
Durchführung digitaler oder hybrider Sitzungen

(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Stadtverordneten ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Stadtverordnete als anwesend. Stadtverordnete, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Kalendertag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.

(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Stadtverordnete teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Stadtverordneten als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Stadtverordnete als an-

wesend. Ebenfalls sind die Schriftführerin/der Schriftführer sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend.

(3) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Stadtverordneten im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Stadtverordneten dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Stadtverordnetensitzungen teilnehmen können.

(4) Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

§ 9 b
Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Die von Seiten der Stadt für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Stadtverordneten zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Stadtverordneten und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Stadtverordnete.

(3) Die Stadtverordneten können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Stadtverordneten in eigener Verantwortung zu treffen sind.

(4) Die Stadtverordneten sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen Endgeräten verantwortlich.

(5) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die sie/er an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 4) verbunden werden.

(6) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich der Stadtverordneten/des Stadtverordneten fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,
- wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Stadtverordneten eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,

- nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch die Stadtverordnete/den Stadtverordneten erfolgt, oder
- die betroffene Stadtverordnete/der betroffene Stadtverordnete nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

§ 9 c
Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen

(1) Stadtverordnete müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Stadtverordneten und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Stadtverordneten mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Stadtverordneten stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Stadtverordneten nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Hattingen oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 20 dieser Geschäftsordnung).

(2) Die Stadtverordneten können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt die Stadtverordnete/der Stadtverordnete während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat die Stadtverordnete/der Stadtverordnete die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

(3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Stadtverordneten stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Hattingen oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

(4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Stadtverordnetenversammlung anzufertigen.

§ 9 d
Aufzeichnung und Live-Audio-Streamings

(1) Jede öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Großen Sitzungssaal des Rathauses wird als Live-Stream in Bild und Ton übertragen, gespeichert und bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. In Bild und Ton aufgezeichnet werden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie Stadtverordnete, die vom Rednerpult aus sprechen. Eine Audioübertragung erfolgt grundsätzlich von allen Stadtverordneten.

(2) Die Übertragung und die Aufzeichnung sind gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur mit dem Einverständnis der/des betreffenden Stadtverordneten zulässig. Die Stadtverordneten erklären vor ihrer ersten Aufzeichnung und der damit verbundenen Internetübertragung schriftlich, dass sie der Aufzeichnung und Übertragung zustimmen. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen oder geändert werden. Die Zustimmung ist für jede Wahlperiode zu erklären. Stadtverordnete, die keine Einwilligungserklärung abgegeben haben, werden nicht aufgenommen.

(3) Jeder/Jedem Stadtverordneten steht darüber hinaus das Recht zu, nachdem die Vorsitzende/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Audioaufzeichnung sowie die damit verbundene Übertragung ins Internet des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterlassen wird.

(4) Die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner erklären vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich, dass sie der Aufzeichnung und der Übertragung zustimmen.

(5) Bild- und Tonaufzeichnungen für sonstige Zwecke dürfen nur mit Zustimmung aller Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gemacht werden.

(6) Die Bild- und Tonübertragung wird regelmäßig nach Erledigung der Tagesordnung einer öffentlichen Stadtverordnetensitzung beendet.

(7) Die Bild- und Tonübertragung wird regelmäßig gesichert und nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.

§ 10
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:
a) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
b) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung,
c) Schluss der Aussprache,
d) Schluss der Rednerliste,
e) Verweisung des Beratungsgegenstandes an die Ausschüsse oder an die Fraktionen,
f) namentliche oder geheime Abstimmung,
g) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen.
Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(3) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste darf nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 11
Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Grafiken und Folien sind nicht erlaubt. Das Zeigen von Fotos ist zugelas-

sen. Die Fotos werden vorab von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit einem standardisierten Quellhinweis versehen.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 12
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall mittels Stimmkarten am Sitzplatz.

(3) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.

(4) Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung nur zulässig, wenn durch das eingesetzte Abstimmungssystem technisch sichergestellt ist, dass die Anforderungen an das Verfahren eingehalten werden können, insbesondere die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe gewährleistet bleibt und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

(5) Wird in einer digitalen oder hybriden Sitzung eine geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Kalendertag nach der betreffenden Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder einen oder mehrere von ihr oder ihm hierzu herangezogene(n) Bedienstete(n) der Stadt; bei der Auszählung sollen mindestens drei Bedienstete der Stadt anwesend sein. Stadtverordneten ist auf deren Verlangen die Möglichkeit zur Anwesenheit bei der Auszählung zu geben. Neben den Gremienmitgliedern ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder Stimmberechtigten/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(7) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(8) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(9) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 13
Fragerecht der Stadtverordneten

(1) Jede/Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sind, an die Bürgermeisterin/an den Bürgermeister zu richten; sie sind mindestens fünf Kalendertage vor der Stadtverordnetensitzung einzureichen. Die Beantwortung erfolgt mündlich in der Sitzung und ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Jede/Jeder Stadtverordnete ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Stadtverordnetensitzung bis zu zwei mündliche Anfragen in Angelegenheiten der Stadt an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen und sollen von allgemeinem Interesse sein. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, ist die Antwort der Niederschrift beizufügen. Grafiken und Folien sind nicht erlaubt. Das Zeigen von Fotos ist zugelassen. Die Fotos werden vorab von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit einem standardisierten Quellhinweis versehen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14
Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeinem Interesse sein. Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Redezeit soll 5 Minuten nicht überschreiten. Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird bei digitalen (hybriden) Sitzungen ein nach § 1 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.

(2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 15
Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall mittels Stimmkarten am Sitzplatz.

(2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

(5) Für Wahlen im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 12 Abs. 3 – 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 16
Sitzungsniederschrift

(1) Die über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmende Niederschrift muss enthalten:

a) Tag und Ort der Sitzung,
b) Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten,
c) Namen der anwesenden Beamtinnen und Beamten und Angestellten der Verwaltung,
d) Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
e) die behandelten Beratungsgegenstände,
f) Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Namen der Stadtverordneten, die nach den §§ 31, 43 Abs. 2 GO NRW an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt haben,
g) die gestellten Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache, soweit darüber abgestimmt ist,
h) Anfragen von Stadtverordneten nach § 13 Abs. 1 und 2, die schriftlich zu beantworten sind,
i) Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 14, die schriftlich zu beantworten sind,
j) Anregungen für die weitere Bearbeitung.

(2) Aus der Niederschrift soll das Abstimmungsverhalten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Ratsfraktionen und der nicht einer Fraktion angehörenden Stadtverordneten hervorgehen.

(3) Jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmt die Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung zur Schriftführerin/zum Schriftführer.

(4) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb von 14 Kalendertagen allen Stadtverordneten entsprechend § 1 zuzuleiten.

(5) Der Verlauf der Sitzung wird im Großen Sitzungssaal durch Tonaufzeichnung festgehalten. Zu Beginn der Sitzung ist darauf hinzuweisen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 3 Satz 1

genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift sowie von Stadtverordneten, die eine Beanstandung der Niederschrift geltend machen, genutzt werden. Die Tonaufzeichnungen werden genutzt, um eine exakte Wiedergabe der gefassten Beschlüsse zu garantieren. Die Tonaufzeichnung wird für 12 Monate aufbewahrt und anschließend gelöscht.

(6) Für die Erstellung der Niederschrift mit Hilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen oder hybriden Sitzung gilt § 9 c Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 17
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 18
Ausschüsse

(1) Auf Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die/der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest. Die/der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Einladungen, Drucksachen und Sitzungsniederschriften der Ausschüsse erhalten alle Stadtverordneten. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ebenfalls die Unterlagen des Ausschusses, dem sie angehören.

(4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Stadtverordneten die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(5) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von fünf Kalendertagen nach Versendung der Sitzungsniederschrift weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Bei Ausschussbeschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden nach Beschlussfassung abkürzen.

(6) Der Einspruch von Ausschussmitgliedern nach Abs. 5 ist schriftlich oder zu Protokoll beim Fachbereich Ratsangelegenheiten, Wahlen und Logistik einzubringen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Ausschussmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten. Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(7) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Stadtverordneten als Zuhörer teilnehmen.

§ 19
Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Stadtverordneten, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Ratsmitgliedern bestehen. Jede/Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der Fraktionsvorsitzenden/vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihres/seines Vertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitantin/Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung einer Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 20
Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW).

(2) Stadtverordnete, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist die Stadtverordnete/der Stadtverordnete in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das

Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

(4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21
Bildung und Beteiligung der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Eine Kinder- und Jugendvertretung wird gem. § 27a Abs. 2 GO NRW auf Antrag von 400 Jugendlichen für die Dauer von zwei Jahren gebildet.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Ein von der Jugendvertretung benanntes Mitglied darf an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in Jugendangelegenheiten teilnehmen. Überdies steht ihr/ihm ein Rede- und Anhörungsrecht zu.

(4) Über die der Kinder- und Jugendvertretung zugestandenen Finanzmitteln im Rahmen des Haushaltsplans ist ein Verwendungsnachweis in einfacher Form zu führen.

§ 22
Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 23
Datenverarbeitung

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B.

Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 24
Änderung der Geschäftsordnung, Schlussbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung kann mit Stimmenmehrheit geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung wird erst ab der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wirksam.

(2) Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 25
Inkrafttreten

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.